

# Sassnitz Stadtanzeiger



## Amtliches Bekanntmachungsblatt

Nr. 05/2010 - 17. Jahrgang

07. Juni 2010

kostenlose Ausgabe

### INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Wahl des Aufsichtsrates/ des Geschäftsführers der Be & Be Sassnitzer Betriebs- und Bewirtschaftungs GmbH am 22. April 2010
- ❖ 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96 - Friedhofssatzung -
- ❖ 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96 - Friedhofsgebührensatzung -
- ❖ Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 31 ‚Marina Sassnitz‘ gemäß § 3 Absatz 1 BauGB
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung



#### **Wahl des Aufsichtsrates/ des Geschäftsführers der Be & Be Sassnitzer Betriebs- und Bewirtschaftungs GmbH am 22. April 2010**

Am 22. April 2010 fand die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrates der Be & Be Sassnitzer Betriebs- und Bewirtschaftungs GmbH, Hafenstraße 12 d, 18546 Sassnitz statt.

Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates wurde Herr Stefan Grunau gewählt. Frau Martina Hildebrandt und Frau Annelies Wittkop sind Mitglieder des Aufsichtsrates.

Geschäftsführer der Be & Be Sassnitzer Betriebs- und Bewirtschaftungs GmbH ist Herr Rainer Beck.



#### **2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96 - Friedhofssatzung -**

##### **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Nr. 20 S. 687, 719) sowie des § 14 Abs. 5 Satz 1 des Bestattungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461), wird nach Beschluss der Stadtvertretung am 12. April 2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Sassnitz erlassen.

## **Artikel 1 Änderungen der Friedhofssatzung**

1. In Abschnitt I „Allgemeine Vorschriften“ wird in § 2 „Friedhofszweck“ der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung nach vorheriger Zustimmung zugelassen werden.

2. In Abschnitt I „Allgemeine Vorschriften“ wird in § 3 „Schließung und Entwidmung“ in Abs. 2

Satz 2 und 3 gestrichen.

3. In Abschnitt I „Allgemeine Vorschriften“ wird in § 3 „Schließung und Entwidmung“ Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

4. In Abschnitt II. „Ordnungsvorschriften“ wird in § 5 „Verhalten auf dem Friedhof“ in Abs. 3 der Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräte (Inlineskater, Rollschuhe, Fahrräder), Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren.

5. In Abschnitt II. „Ordnungsvorschriften“ wird in § 5 „Verhalten auf dem Friedhof“ in Abs. 3 der Buchstabe h wie folgt neu gefasst:

h) zu lärmern, spielen und Musik abzuspielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern

6. In Abschnitt II. „Ordnungsvorschriften“ wird der § 6 „Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof“ wie folgt ergänzt:

(7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen, sie sind alle 2 Jahre zu erneuern.

(8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Kommunalen Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Abs. 1, 2, sowie Abs. 6 finden keine Anwendung.

(9) Die Dienstleistungserbringer führen ihre Arbeiten während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten aus.

(10) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Die Gerätschaften dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(11) Der Dienstleistungserbringer ist primär dem Dienstleistungsempfänger und somit dem Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Anzeige-Unterlagen, die Abnahmebescheinigung und die Dokumentation der Abnahmeprüfung zu überlassen.

7. In Abschnitt III. „Bestattungsvorschriften“ wird in § 7 „Anzeigepflicht und Bestattungszeit“ wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:
- (5) Erdbestattungen sollen in der Regel frühestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 12 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/ Urnengrab beigesetzt.
8. In Abschnitt III. „Bestattungsvorschriften“ wird in § 9 „Ausheben der Gräber“ Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Gräber werden von einem von der Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
9. In Abschnitt III. „Bestattungsvorschriften“ wird in § 11 „Umbettungen“ Abs. 3 Satz 3 wie folgt geändert:
- In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß „§ 25 Abs. 1 Satz 4 können Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Urnengrab umgebettet werden.
10. In Abschnitt III. „Bestattungsvorschriften“ wird in § 11 „Umbettungen“ Abs. 8 wie folgt neu angefügt:
- (8) Eine Umbettung einer Leiche oder Asche von der anonymen Erdbestattungs-/ Urnengemeinschaftsanlage ist grundsätzlich nicht möglich.
11. In Abschnitt IV. „Grabstätten“ wird in § 14 „Wahlgrabstätten“ Abs. 1 wie folgt neu gefasst:
- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.
12. In Abschnitt IV „Grabstätten“ wird in § 14 „Wahlgrabstätten“ Abs. 5 wie folgt neu gefasst:
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
13. In Abschnitt IV „Grabstätten“ wird in § 14 „Wahlgrabstätten“ Abs. 6a wie folgt eingefügt:
- (6a) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
14. In Abschnitt IV „Grabstätten“ wird in § 15 „Urnwahlgrabstätten, Urnengemeinschaftsanlage“ Abs. 3a wie folgt eingefügt:
- (3a) Auf der Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 cm x 0,25 cm je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt.“
15. In Abschnitt VI „Grabmale“ werden in § 18 „Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften“ die Absätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.
16. In Abschnitt VI „Grabmale“ wird § 19 „Zustimmungserfordernis“ wie folgt neu bezeichnet:
- „Anzeigepflicht“
17. In Abschnitt VI „Grabmale“ wird in § 19 „Anzeigepflicht“ Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Der Nutzungsberechtigte muss die Beauftragung des Dienstleistungserbringers anzeigen. Die Friedhofsverwaltung erteilt keine Genehmigung. Die Anzeige wird nicht genehmigt, sondern es können nur noch innerhalb von 4 Wochen Bedenken gegen die geplante Ausführung erhoben werden.

18. In Abschnitt VI „Grabmale“ wird der § 20 „Anlieferung“ „ersatzlos gestrichen“  
„Die bisherigen §§ 21 bis 32 werden neu zu den §§ 20 bis 31.“

19. In Abschnitt VI „Grabmale“ wird in § 20 „Fundamentierung und Befestigung“ die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„Standsicherheit der Grabmale“

20. In Abschnitt VI „Grabmale“ wird in § 20 „Standsicherheit der Grabmale“ Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Grabmalanlagen sind entsprechend dem Regelwerk der Technischen Anleitung zur Standsicherheit 2009 (TA Grabmal) zu errichten.

21. In Abschnitt VI „Grabmale“ wird in § 20 „Standsicherheit der Grabmale“ Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Verantwortung für die technische korrekte Planung und Ausführung hat der Dienstleistungserbringer.

22. In Abschnitt VI „Grabmale“ wird in § 20 „Standsicherheit der Grabmale“ der Abs. 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Der Nutzungsberechtigte als Vertragspartner der Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Unterlagen der Friedhofsverwaltung zu überlassen.

23. In Abschnitt VI „Grabmale“ wird in § 21 „Unterhaltung“ Abs. 2 das Wort „Erscheint“ durch „Ist“ ersetzt.

24. In Abschnitt VI „Grabmale“ wird in § 21 „Unterhaltung“ Abs.3 wie folgt geändert:

(3) Die Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmalen oder „sonstiger baulicher Anlagen oder durch das Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.“

25. In Abschnitt VI „Grabmale“ wird in § 21 „Unterhaltung“ Abs. 4 angefügt:

(4) Weil die Grabmale der Witterung und anderen Einwirkungen ausgesetzt sind und die Nutzung der Grabstätten und deren Pflege die Standsicherheit beeinträchtigen können, ist die Überprüfung der Standsicherheit des Grabmals in regelmäßigen Abständen nach der Frostperiode durchzuführen. Nicht standsichere Grabmale sind nach fristgerechter Reparatur bzw. Neuversetzung einer erneuten Überprüfung zu unterziehen.

26. In Abschnitt VII „Herrichten und Pflege der Grabstätten“ wird § 23 „Herrichtung und Unterhaltung“ Abs. 5 wie folgt geändert:

„Letzter Satz wird ersatzlos gestrichen“

27. In Abschnitt VII „Herrichten und Pflege der Grabstätten“ wird § 23 „Herrichtung und Unterhaltung“ Abs. 7 wie folgt neu gefasst:

„Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt oder einem von ihr beauftragten Unternehmen. Die Urnengemeinschaftsanlage und die anonyme Erdbestattungsanlage werden entsprechend den Vorschriften der Satzung durch die Stadt oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen gepflegt und unterhalten.“

28. In Abschnitt VII „Herrichten und Pflege der Grabstätten“ wird § 25 „Vernachlässigung der Grabpflege“ Abs. 2 wie folgt geändert:

(2) Für Wahlgrab-/ Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte/ Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Hinweis auf der Grabstätte oder auf dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid des § 22 Abs. 2 Satz 3 und 4 dieser Satzung hinzuweisen.“

29. In Abschnitt VIII „Leichenhallen und Trauerfeiern“ wird § 26 „Benutzung der Leichenhalle“ Abs. 2 wie folgt geändert:

„Satz 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen“

30. In Abschnitt IX „Schlussvorschriften“ wird § 28 „Alte Rechte“ wie folgt neu gefasst:

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

31. In Abschnitt IX „Schlussvorschriften“ wird § 29 „Haftung“ wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt Sassnitz haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Sassnitz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

Sassnitz, den 28. April 2010

gez.  
D. Holtz  
Bürgermeister



**4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung des kommunalen Friedhofes an der B 96  
- Friedhofsgebührensatzung -**

**Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V Nr. 20, S. 687, 719) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V Nr. 19 S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 12. April 2010 folgende 4. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sassnitz erlassen.

**Artikel 1  
Änderung der Friedhofsgebührensatzung**

Änderung des Gebührenverzeichnisses

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

**I. Grabnutzungsgebühren**

Gebühren für die Grabstätten

1.		
a)	für eine Einzelwahlstätte	327,00 Euro
b)	für eine Doppelwahlstätte	654,00 Euro
c)	für eine Dreierwahlstätte	982,00 Euro
d)	für eine Reihengrabstätte	200,00 Euro
e)	für einem Kindergrabstätte	123,00 Euro
f)	für eine Grabstätte auf der anonymen Erdbestattungsanlage	1.617,50 Euro

Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 25 Jahren

2.		
g)	für eine Einzelurnenstätte	91,00 Euro
h)	für eine Doppelurnenstätte	182,00 Euro
i)	für eine Dreierurnenstätte	273,00 Euro
j)	für eine Grabstätte auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	201,00 Euro

**II. Benutzungsgebühren**

3. Unterhaltungsgebühren (1 x jährlich)		
a)	für eine Einzelwahlstätte	35,33 Euro
b)	für eine Doppelwahlstätte	55,15 Euro
c)	für eine Dreierwahlstätte	82,44 Euro
d)	für eine Reihengrabstätte	14,49 Euro
e)	für eine Kindergrabstätte	10,54 Euro
f)	für eine Einzelurnenstätte	5,49 Euro
g)	für eine Doppelurnenstätte	10,98 Euro
h)	für eine Dreierurnenstätte	16,47 Euro

**4. Sonstige Gebühren**

4.1.	Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofes	84,55 Euro
4.2.	Benutzung der Trauerhalle	78,00 Euro
4.3.	Entsorgung der Grabmale	39,50 Euro

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sassnitz, den 28. April 2010

gez.  
D. Holtz  
Bürgermeister



**Bekanntmachung der Stadt Sassnitz  
über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum  
Bebauungsplan Nr. 31 „Marina Sassnitz“  
gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

Die Stadtvertretung Sassnitz hat am 31. Mai 2010 den Vorentwurf des B-Plans Nr. 31 „Marina Sassnitz“ gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet liegt landseitig südwestlich des Grundstücks der Neue Rügen Fisch AG sowie wasserseitig südwestlich der Westmole des Stadthafens. Es wird begrenzt im Nordwesten durch die Straße der Jugend, im Nordosten durch die Westmole, im Südwesten und Südosten durch zwei jeweils ca. 400 m lange, rechtwinklig zueinander liegende, neu zu errichtende Piere in der Bundeswasserstraße (Ostsee).

Der Vorentwurf des Planes, die zugehörige Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom

**14. Juni 2010 bis 14. Juli 2010**

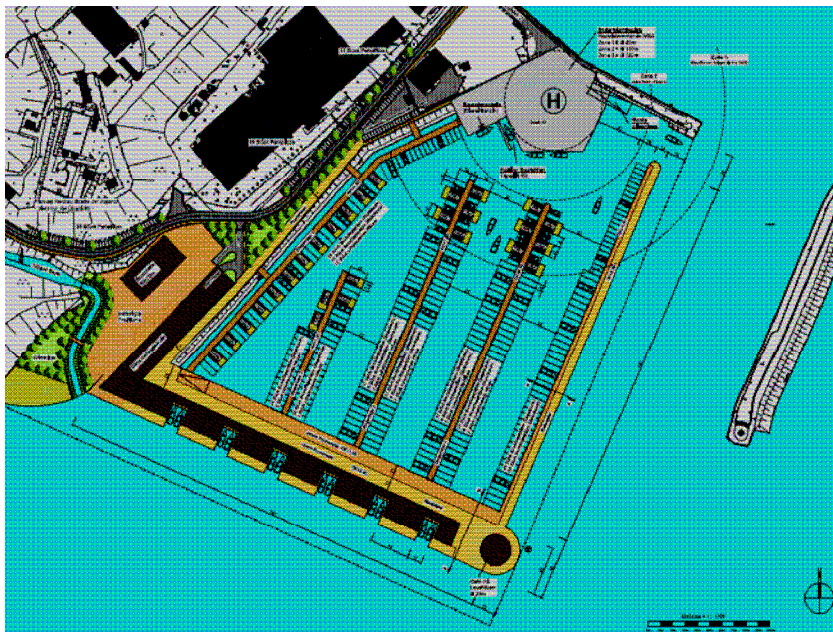
in der Stadtverwaltung Sassnitz in Sassnitz, Hauptstr. 34 (Alte Post), 1.OG, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Di 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Do 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Fr 9.00 bis 12.00 Uhr

Zum Planentwurf sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Einzelfallprüfung der UVP-Pflicht gemäß 3c UVPG
- Vorprüfung Natura 2000 Gebiete
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Biotopkartierung

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.



**Im nichtöffentlichen Teil der 2. Stadtvertretersitzung am 12. April 2010 fasste die Stadtvertretung folgenden Beschluss:**

**Beschlussvorlage Nr. 20-02/10 STV „Löschung einer Grundschuld eintragung gegen Ablösezahlung für Ringstraße“**

1. Die Stadt Sassnitz stimmt der Löschung der Grundschuld für die Absicherung des gezahlten Zuschusses Städtebauförderung für das Objekt Ringstraße gegen Zahlung eines Ablösebetrages zu.
2. Die GSOM wird angewiesen, alle weiteren hierzu notwendigen Schritte einzuleiten und die Zustimmung zur Löschung nach Zahlung des Ablösebetrages auf das Treuhandkonto der Stadt Sassnitz zu erteilen.



**Im öffentlichen Teil der 3. Stadtvertretersitzung am 31. Mai 2010 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:**

**Antrag der Fraktion die Linke/Offene Liste Nr. A 10-03/10 STV „Änderung im Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales“**

1. Abberufung der sachkundigen Einwohnerin Frau Dorothea Holtz aus dem Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales.
2. Berufung des sachkundigen Einwohners Herrn Jens Busse in den Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales.

**Antrag der Fraktion die Linke/Offene Liste Nr. A 11-03/10 STV „Änderung im Finanzausschuss“**

1. Abberufung des sachkundigen Einwohners Herrn Ingo Lockenvitz aus dem Finanzausschuss.
2. Berufung der sachkundigen Einwohnerin Frau Dorothea Holtz in den Finanzausschuss.

**Beschlussvorlage Nr. 28-03/10 STV „Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 31 'Marina Sassnitz' in Sassnitz“**

1. Für das Plangebiet wird die Aufstellung des B-Planes Nr. 31 'Marina Sassnitz' mit den entsprechenden städtebaulichen Zielstellungen beschlossen.
2. Zur Ausarbeitung der Planunterlagen ist mit dem Vorhabenträger, Herrn Thomas Kaul, ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
3. Für die Eingemeindung der in Anspruch zu nehmenden Wasserflächen (Seewasserstraßen), ist ein Verfahren gemäß Erlass des Innenministeriums „Inkommunalisierung gemeindefreier Wasserflächen in Seewasserstraßen“ vom 09. Juli 1997 durchzuführen.

**Beschlussvorlage Nr. 29-03/10 STV „Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Sassnitz und dem Einzelunternehmer Herrn Thomas**

**Kaul zur Ausarbeitung von Planunterlagen für das B-Plangebiet Nr. 31 'Marina Sassnitz'“**

1. Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages zur Ausarbeitung der städtebaulichen Planunterlagen für den B-Plan Nr. 31 'Marina Sassnitz' wird bestätigt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den städtebaulichen Vertrag mit Herrn Thomas Kaul zu unterzeichnen.

**Beschlussvorlage Nr. 30-03/10 STV „Vorentwurf zum B-Plan Nr. 31 'Marina Sassnitz'“**

1. Der Vorentwurf des B-Plans Nr. 31 'Marina Sassnitz' wird gebilligt.
2. Die Vorentwürfe des B-Plans und der Begründung sind nach § 3 I BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 I BauGB zu beteiligen.  
*Die Bekanntmachung über die frühzeitige öffentliche Auslegung erfolgt im Sassnitz Stadtanzeiger Nr. 05/ 2010 auf Seite 7.*

**Beschlussvorlage Nr. 31-03/10 STV „Errichtung der unselbständigen (treuhänderischen) Stiftung 'Heimatstiftung Sassnitzer Fischerei- und Hafenumuseum'“**

1. Es wird eine unselbständige (treuhänderische) Stiftung 'Heimatstiftung Sassnitzer Fischerei- und Hafenumuseum' errichtet.
2. Die Stiftungssatzung und die Treuhandvereinbarung mit der HBEG werden dafür bestätigt. Der Treuhandvertrag soll diese drei Dokumente enthalten.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Stiftung zu errichten.
4. Die zu benennenden Mitglieder des Stiftungsrates sind durch die Stadtvertretung zu bestätigen.

**Beschlussvorlage Nr. 18.1-03/10 STV „Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2010“**

1. Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2010 werden in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
2. Aufgrund des Fehlbedarfes im Verwaltungshaushalt ist für das Haushaltsjahr 2010 und Folgejahre lt. Runderlass des Innenministeriums M-V vom 30.06.2003 ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen und gemäß § 43 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V durch die Stadtvertretung zu beschließen. Grundlage für das Haushaltssicherungskonzept bildet das Rahmenkonzept für mögliche Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, in Fortsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes von 2005.
3. Das Haushaltssicherungskonzept ist mit der Rechtsaufsichtsbehörde zu beraten.



**Layout & Druck, Herausgeber:**

Stadtverwaltung Sassnitz  
Hauptstraße 33  
18546 Sassnitz  
Tel.: (03 83 92) 68- 0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63  
E-Mail: [info@sassnitz.de](mailto:info@sassnitz.de)  
Internet: <http://www.sassnitz.de>

**Erscheinungsweise:**

mindestens vierteljährlich

**Bezugsmöglichkeiten:**

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung  
Sassnitz  
ABO-Abgabe nach Vereinbarung